

## ANTRAG

AUF AUSNAHME VON DER GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ÜBER DAS UNBEFUGTE PLAKATIEREN, BEMALEN UND BESPRÜHEN VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN AN ÖFFENTLICHEN STRABEN SOWIE IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN (PLAKATORDNUNG)

**Antragsteller:**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr.)

**Veranstaltung / Zeitraum** :

**Aufstellungsort** :

**Anzahl und Größe der Plakate** :

Mir/Uns ist bekannt, dass die Aufstellung von Plakattafeln mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden ist:

1. Ständer/Plakattafeln dürfen nicht außerhalb der Ortsdurchfahrt angebracht bzw. aufgestellt werden.
2. Pfosten, an welchen Verkehrszeichen gemäß StVO angebracht sind, dürfen nicht zur Anbringung von Plakatständern benutzt werden.
3. Plakatständer dürfen nur in Bereichen aufgestellt werden, wenn die Standorte den Fahr- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen.
4. Falls Hinweise/Plakate an Beleuchtungsmasten angebracht werden sollen, dürfen die so genannten Befestigungselemente zum Schutz der verzinkten Rohrmaste nicht aus Metall bestehen.
5. Die Dauer der Hinweis- und Plakatanbringung wird zeitlich begrenzt, und zwar darf die Aufstellung drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Spätestens drei Tage nach der Veranstaltung sind die Plakatträger abzubauen.

Linsengericht, 20. Juni 2007

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel